

**Allgemeine Verkaufsbedingungen
für Hardware****1. Geltungsbereich, Allgemeines**

- 1.1. Für Verkäufe und Lieferungen der FREICON GmbH & Co. KG (FREICON) und für vorvertragliche Schuldverhältnisse gelten ausschließlich die vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen für Hardware (AGB), die der Kunde durch die Erteilung des Auftrags oder die Entgegennahme der Lieferung anerkennt. Sie gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Kunden. Die Geltung entgegen stehender oder ergänzender Geschäftsbedingungen des Kunden ist ausgeschlossen, auch wenn FREICON diesen nicht ausdrücklich widerspricht.
- 1.2. Die AGB gelten nur gegenüber Kunden, die Unternehmer im Sinne des § 14 BGB sind, sowie gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichem Sondervermögen.

2. Zustandekommen des Vertrages

- 2.1. Die Bestellung des Kunden ist ein bindendes Angebot. FREICON kann dieses Angebot nach seiner Wahl innerhalb von 4 Wochen durch Zusendung einer Auftragsbestätigung annehmen oder dadurch, dass dem Kunden innerhalb dieser Frist die Leistung erbracht wird. Individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden haben Vorrang vor diesen AGB. In Bezug auf den Inhalt solcher Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag oder die schriftliche Bestätigung von FREICON maßgebend.
- 2.2. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen (z. B. Rücktritt, Minderung oder Mängelanzeigen), die nach Vertragsschluss vom Kunden abzugeben sind, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 2.3. Angebote von FREICON sind freibleibend und unverbindlich.

3. Warenbeschreibungen, Angebotsunterlagen

- 3.1 Angaben in Katalogen, Preislisten, Prospekten und sonstigem dem Kunden von FREICON überlassenen Informationsmaterial sowie produktbeschreibende Angaben sind keinesfalls als Garantie für eine besondere Beschaffenheit des Liefergegenstandes zu verstehen; derartige Garantien müssen ausdrücklich vereinbart werden.
- 3.2 FREICON behält sich an den dem Kunden übergebenen Unterlagen und sonstigen Gegenständen gegebenenfalls bestehende Eigentumsrechte, Urheberrechte, Namensrechte und gewerblichen Schutzrechte vor. Gegenüber Dritten sind die genannten Unterlagen geheim zu halten und zwar auch nach Beendigung des Vertrags. Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt ist.
- 3.3 Für den Fall der unerlaubten Weitergabe der dem Kunden übergebenen Unterlagen und sonstigen Gegenstände an Dritte behält sich FREICON die Geltendmachung sämtlicher Ansprüche vor.

4. Liefer- und Leistungsfristen und -termine

- 4.1 Liefer- und Leistungsfristen und -termine sind nur verbindlich, wenn sie von FREICON ausdrücklich bestätigt wurden.
- 4.2 Vereinbarte Liefer- und Leistungsfristen beginnen mit Vertragsschluss, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Kunden zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben und der vollständigen Klärung etwaiger vom Kunden zu beantwortender produktbezogener Fragen sowie der Angabe der von dem Kunden anzugebenden Einzelheiten der gewünschten Leistungen, insbesondere der gewünschten Ausstattung des Liefergegenstandes.
- 4.3 Liefer- und Leistungsfristen sind eingehalten, wenn vor ihrem Ablauf die den Gefahrübergang (Ziff. 5.4) bewirkenden Umstände eingetreten sind. Entsprechendes gilt für die Einhaltung der Liefer- und Leistungstermine. Bei Lieferverzögerungen, die FREICON zu vertreten hat, haftet FREICON nur in dem in Ziff. 10 genannten Umfang.
- 4.4 Die Liefer- und Leistungsfristen und -termine verlängern bzw. verschieben sich - auch während eines Verzugs - bei unvorhersehbaren, unvermeidbaren und außerhalb des Einflussbereichs von FREICON liegenden und von FREICON nicht zu vertretenden Ereignissen wie höhere Gewalt oder Arbeitskämpfe um die Dauer der Störung. Beginn und Ende der Störung teilt FREICON dem Kunden baldmöglichst mit. Wenn die Störung länger als drei Monate dauert oder feststeht, dass sie länger als drei Monate dauern wird, können beide Vertragsparteien vom Vertrag zurücktreten. Bei Liefergegenständen, die FREICON nicht selbst herstellt, ist die richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung vorbehalten.
- 4.5 Für den Fall, dass der Kunde sich in Bezug auf die Liefergegenstände in Annahmeverzug befindet, ist FREICON berechtigt, dem Kunden sämtliche, FREICON durch die nicht rechtzeitige Annahme der Liefergegenstände entstandenen erforderlichen Mehraufwendungen, zu berechnen. Bei Lagerung in den Räumen von FREICON wird ein Lagergeld in branchenüblicher Höhe berechnet.

Allgemeine Verkaufsbedingungen für Hardware

- 4.6 Gerät FREICON in Folge einfacher Fahrlässigkeit mit der Lieferung oder Leistung in Verzug, ist der Schadensersatz wegen der Liefer- bzw. Leistungsverzögerung, der neben der Lieferung/Leistung verlangt werden kann, für jede vollendete Woche des Verzugs auf 0,75 % des Liefer-/Leistungswerts, maximal jedoch auf 5 % des Liefer-/Leistungswerts begrenzt. FREICON bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Käufer gar kein Schaden oder ein nur wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist. Macht der Kunde in den genannten Fällen Schadensersatz statt der Lieferung bzw. Leistung geltend, ist dieser Schadensersatzanspruch auf 15 % des Liefer-/Leistungswerts begrenzt. Die Haftungsbegrenzung nach den vorstehenden Sätzen 1 und 2 gelten nicht beim Verzug in Folge groben Verschuldens, ferner nicht bei einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei einem Fixgeschäft, d. h. bei einem Geschäft, bei dem das Geschäft mit der Einhaltung der fest bestimmten Leistungszeit steht und fällt.

5. Lieferumfang, Versand, Gefahrübergang, Abnahme und Transportversicherung

- 5.1 Die in den Angebotsunterlagen von FREICON genannten Angaben sowie sonstige technische Daten des Liefergegenstandes stellen, soweit dies technisch bedingt und branchenüblich ist, Annäherungswerte dar.
- 5.2 FREICON kann aus begründetem Anlass Teillieferungen und/oder -leistungen vornehmen, sofern dies dem Kunden zumutbar ist.
- 5.3 Die Lieferung erfolgt i. d. R. ab Lager, wo auch der Erfüllungsort ist. Auf Verlangen und Kosten des Kunden wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, liegt die Wahl der Versandart und des Versandwegs im freien Ermessen von FREICON.
- 5.4 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe auf den Kunden über. Beim Versandkauf geht die Gefahr mit der Bereitstellung der Ware für die den Transport ausführende Person über. Dies gilt auch, wenn Teillieferungen erfolgen und/oder die Kosten des Transports oder Versands aufgrund besonderer Vereinbarung von FREICON übernommen werden. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend.
- 5.5 Verzögert sich der Versand der Ware bzw. die Abnahme in Folge von Umständen, die FREICON nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit der Mitteilung der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft auf den Kunden über. Die Abnahme muss unverzüglich zum Abnahmetermin, hilfsweise nach Meldung von FREICON über die Abnahmebereitschaft erfolgen. Der Kunde darf die Abnahme nicht bei Vorliegen eines nicht wesentlichen Mangels verweigern.
- 5.6 Der Abschluss einer Transportversicherung erfolgt nur auf Wunsch und auf Kosten des Kunden.

6. Preise

- 6.1 Preisangaben verstehen sich mangels besonderer Vereinbarung ab Lager zuzüglich Verpackung, Versand, Versicherung sowie der mit der Lieferung verbundenen Steuern und sonstigen Abgaben.
- 6.2 Die gesetzliche Umsatzsteuer ist nicht in den Preisen von FREICON enthalten; sie wird in gesetzlicher Höhe in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

7. Zahlungsbedingungen, Kreditwürdigkeit des Kunden

- 7.1 Rechnungen von FREICON sind, soweit nichts anderes vereinbart wird, 14 Tage nach Rechnungsdatum und Lieferung der Ware ohne Abzug zur Zahlung durch den Kunden fällig. Die Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn FREICON über den Betrag regressfrei verfügen kann (Zahlungseingang).
- 7.2 FREICON ist berechtigt, für Teillieferungen und/oder -leistungen im Sinne der Ziff. 5.2 Teilrechnungen zu erstellen.
- 7.3 Der Kunde ist zur Aufrechnung oder zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes nur berechtigt, wenn sein Gegenanspruch unbestritten, entscheidungsreif oder rechtskräftig festgestellt ist.
- 7.4 Befindet sich der Kunde im Zahlungsverzug, ist FREICON unbeschadet sonstiger Rechtsbehelfe berechtigt, Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz p. a. zu verlangen.
- 7.6 Wird nach Vertragsschluss erkennbar, dass der Zahlungsanspruch von FREICON durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird, ist FREICON berechtigt, die Leistung und leistungsvorbereitende Handlungen zu verweigern. Das Leistungsverweigerungsrecht entfällt, wenn die Zahlung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet wird. Zur Zahlung/Sicherheitsleistung kann FREICON dem Kunden eine angemessene Frist setzen. Nach erfolglosem Fristablauf ist FREICON berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten.
- 7.7 Soweit nichts anderes vereinbart wird, tilgen die bei FREICON eingehenden Zahlungen des Kunden dessen Schulden in der Reihenfolge ihrer Fälligkeit gemäß Ziff. 7.1.

Allgemeine Verkaufsbedingungen für Hardware

8. Entsorgung von Altgeräten

- 8.1 Soweit für FREICON eine gesetzliche Verpflichtung zur Entsorgung des Liefergegenstands besteht, verpflichtet sich der Kunde den Liefergegenstand bei Nutzungsende auf seine Kosten und in Einklang mit den gesetzlichen Vorschriften zu entsorgen. Hierzu erfolgt eine Freistellung von FREICON von der Rücknahmepflicht sowie diesbezüglicher Ansprüche Dritter (§ 10 Abs. 2 ElektroG).
- 8.2 Die Ansprüche auf Übernahme der Herstellerpflichten und die Freistellung von Ansprüchen Dritter verjähren nicht vor Ablauf von 12 Monaten nach endgültiger Beendigung der Nutzung des Liefergegenstandes. Diese Frist beginnt frühestens mit Eingang einer Benachrichtigung über die Nutzungsbeendigung bei FREICON.
- 8.3 Im Falle der Weitergabe des Liefergegenstandes an gewerbliche Dritte, verpflichtet sich der Kunde, auch diese Dritte dazu zu verpflichten, die Geräte nach Nutzungsbeendigung ordnungsgemäß zu entsorgen, die diesbezüglichen Kosten zu tragen und für den Fall der erneuten Weitergabe eine Weitergabeverpflichtung aufzuerlegen. Zuwiderhandlungen führen zur Rücknahme-, Entsorgungs- und Kostentragungspflicht des Kunden hinsichtlich des betreffenden Liefergegenstands.

9. Untersuchungspflicht, Mangelhaftigkeit, Mängelrüge, Rechte des Kunden bei Mängeln, Verjährung

- 9.1 Der Kunde hat die Liefergegenstände unverzüglich nach deren Ablieferung an den Kunden zu untersuchen und etwaige bei Ablieferung der Liefergegenstände erkennbare Mängel unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Ablieferung, FREICON anzuzeigen und dabei die Art des Mangels genau zu bezeichnen. Verdeckte Mängel hat der Kunde FREICON innerhalb einer Frist von einer Woche ab Feststellung des jeweiligen Mangels anzuzeigen. Anderenfalls verliert der Kunde in Bezug auf diese Mängel seine Mängelansprüche. Für die Einhaltung der vorgenannten Wochenfristen genügt die rechtzeitige Absendung der Mängelanzeige durch den Kunden, sofern die fristgemäß abgesandte Mängelanzeige FREICON auch tatsächlich zugegangen ist.
- 9.2 Da eine Prüfung und Mängelbeseitigung nur bei FREICON erfolgen kann, sind reklamierte Liefergegenstände an FREICON zurückzusenden. Im Falle einer berechtigten Beanstandung trägt FREICON von den durch die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren Kosten die Kosten der Nachbesserung bzw. des Ersatzstückes einschließlich des Versandes.
- 9.3 Kann nach einer Mängelanzeige des Kunden ein Mangel des Liefergegenstandes nicht festgestellt werden, hat der Kunde FREICON die im Zusammenhang mit der Prüfung des Liefergegenstandes entstandenen Kosten zu ersetzen, wenn die unberechtigte Mängelanzeige auf ein Verschulden des Kunden zurückzuführen ist.
- 9.4 Im Falle der Mangelhaftigkeit des Liefergegenstandes ist FREICON berechtigt, den Mangel im Wege der Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung zu beseitigen. Hat FREICON die Nacherfüllung verweigert, ist sie fehlgeschlagen oder FREICON unzumutbar, so ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften von dem Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis zu mindern. FREICON haftet für Schäden wegen Mangelhaftigkeit des Liefergegenstandes nur in dem in Ziff. 10 genannten Umfang. Darüber hinaus bestehende gesetzliche Mängelhaftungsrechte sind ausgeschlossen.
- 9.5 Die Verjährungsfrist für Sachmängelansprüche beträgt zwei Jahre in den Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit sowie einer von FREICON zu vertretenden Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, im Übrigen ein Jahr.

10. Haftung, Schadensersatz

- 10.1 FREICON haftet entsprechend den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes sowie in den Fällen zu vertretenden Unvermögens und zu vertretender Unmöglichkeit. Ferner haftet FREICON für Schäden nach den gesetzlichen Bestimmungen in den Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, bei Übernahme einer Garantie sowie bei einer von FREICON zu vertretenden Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Verletzt FREICON im Übrigen mit einfacher Fahrlässigkeit eine vertragswesentliche Pflicht oder eine Kardinalpflicht, d. h. Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf, sowie Pflichten, bei deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet ist, so ist die Ersatzpflicht von FREICON auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. In allen anderen Fällen der Haftung sind Schadensersatzansprüche wegen der Verletzung einer Pflicht aus dem Schuldverhältnis sowie wegen unerlaubter Handlung ausgeschlossen, so dass FREICON insoweit nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Kunden haftet.
- 10.2 Soweit die Haftung von FREICON aufgrund der vorstehenden Bestimmungen ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von FREICON.

Allgemeine Verkaufsbedingungen für Hardware

11. Eigentumsvorbehalt

- 11.1 FREICON behält sich bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden das Eigentum an den Liefergegenständen vor. Wurde mit dem Kunden eine Kontokorrentabrede vereinbart, besteht der Eigentumsvorbehalt bis zur vollständigen Begleichung des anerkannten Kontokorrentsaldos.
- 11.2 Der Kunde ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Liefergegenstände (im Folgenden „Vorbehaltsware“) für die Dauer des Eigentumsvorbehaltes pfleglich zu behandeln und FREICON bei Pfändung, Beschlagnahme, Beschädigung und Abhandenkommen unverzüglich zu unterrichten.
- 11.3 Der Kunde darf die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen und üblichen Geschäftsgang verarbeiten und veräußern. Der Kunde ist jedoch nicht berechtigt, die Vorbehaltsware zu verpfänden, zur Sicherung zu übereignen oder sonstige das Eigentum von FREICON gefährdende Verfügungen zu treffen. Der Kunde tritt schon jetzt die Forderung aus der Weiterveräußerung an FREICON ab; FREICON nimmt diese Abtretung schon jetzt an. Veräußert der Kunde die Vorbehaltsware nach Verarbeitung oder Umbildung oder nach Verbindung mit anderen Waren oder zusammen mit anderen Waren, so gilt die Forderungsabtretung nur in Höhe des Teils als vereinbart, der dem zwischen FREICON und dem Kunden vereinbarten Preis zuzüglich einer Sicherheitsmarge von 10% dieses Preises entspricht. Der Kunde ist widerruflich ermächtigt, die an FREICON abgetretenen Forderungen treuhänderisch für FREICON im eigenen Namen einzuziehen. FREICON kann diese Ermächtigung sowie die Berechtigung zur Weiterveräußerung widerrufen, wenn der Kunde mit wesentlichen Verpflichtungen wie beispielsweise der Zahlung gegenüber FREICON in Verzug ist; im Fall des Widerrufs ist FREICON berechtigt, die Forderung selbst einzuziehen.
- 11.4 Bei Zahlungsverzug des Kunden mit einem nicht unerheblichen Teil seiner Verpflichtungen ist FREICON zur einstweiligen Zurücknahme der Vorbehaltsware berechtigt. Das Rücknahmerecht erstreckt sich nicht auf bereits bezahlte Ware. Die Ausübung des Rücknahmerechts stellt keinen Rücktritt vom Vertrag dar, es sei denn, FREICON hätte den Rücktritt ausdrücklich erklärt. Die durch die Ausübung des Rücknahmerechts entstehenden Kosten (insbesondere für Transport und Lagerung) trägt der Kunde, wenn FREICON die Zurücknahme mit angemessener Frist angedroht hatte. FREICON ist berechtigt, die zurückgenommene Vorbehaltsware zu verwerten und sich aus deren Erlös zu befriedigen, sofern FREICON die Verwertung zuvor angedroht hat. In der Androhung hat FREICON dem Kunden zur Erfüllung seiner Pflichten eine angemessene Frist zu setzen.
- 11.5 Eine Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Kunden erfolgt stets für FREICON. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Gegenständen verarbeitet, so erwirbt FREICON das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Liefergegenstände. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Gegenständen verbunden, so erwirbt FREICON das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen Gegenständen zum Zeitpunkt der Verbindung. Erfolgt die Verbindung in der Weise, dass der andere Gegenstand als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Kunde FREICON anteilmäßig Miteigentum an der neuen Sache überträgt. Gleiches gilt, wenn die Vorbehaltsware mit einem Grundstück oder Gebäude dergestalt verbunden wird, dass sie wesentlicher Bestandteil des Grundstücks oder Gebäudes wird. Der Kunde verwahrt das Miteigentum von FREICON unentgeltlich. Für die durch Verbindung entstehende neue Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Liefergegenstände.
- 11.6 Übersteigt der realisierbare Wert der nach den vorgenannten Bestimmungen eingeräumten Sicherheiten die Forderungen gegen den Kunden nicht nur vorübergehend um mehr als 10%, wird FREICON insoweit Sicherheiten nach eigener Wahl auf Verlangen des Kunden freigeben. Die vorstehend genannte Deckungsgrenze von 110% erhöht sich, soweit FREICON bei der Verwertung des Sicherungsgutes mit Umsatzsteuer belastet wird, die durch eine umsatzsteuerliche Lieferung des Kunden an FREICON entsteht, um diesen Umsatzsteuerbetrag.

12. Gerichtsstand, anwendbares Recht

- 12.1 Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ist der Sitz von FREICON. Abweichend von Satz 1 ist FREICON jedoch berechtigt, den Kunden auch vor den Gerichten an dessen Sitz zu verklagen.